

II-1148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7025/1-Pr1/84

441/AB

1984 -03- 23

zu 441/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 441/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Genossen (441/J), betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das zitierte Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11.3.1983, K II-1/79-20, ist dem Bundesministerium für Justiz am 29.4.1983 zugestellt worden; die Berichtigung dieses Erkenntnisses vom 31.5.1983 ist dem Bundesministerium für Justiz am 20.6.1983 zugegangen.

An Hand dieses Erkenntnisses hat das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die derzeit im Bereich der Organisation der Be-

- 2 -

zirksgerichte geltenden Bestimmungen auf ihre verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit überprüft. Diese Untersuchungen sind nahezu abgeschlossen.

Zu 2:

Ich trete der Auffassung bei, daß die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der rechtlichen Grundlagen zumindest des Bezirksgerichts für Handelssachen, des Strafbezirksgerichts Wien und des Exekutionsgerichts Wien nicht ohne Grund in Zweifel gezogen werden könnte.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Justiz wird bei der Vorbereitung der rechtlichen Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt das genannte Verfassungsgerichtshoferkenntnis berücksichtigen.

Das BMJ hat bereits einen Gesetzesentwurf über die Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt ausgearbeitet; mit diesem Entwurf werden auch die Organisationsbestimmungen aller Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich gesicherte Grundlage gestellt werden. Der Gesetzesentwurf ist Anfang März dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden; die Begutachtungsfrist endet am 27. April 1984.

Zu 4:

a) Derzeit schneiden die Sprengelgrenzen der oberösterreichischen Bezirksgerichte Grünburg und Kremsmünster

- 3 -

die Grenzen der Verwaltungsbezirke Kirchdorf an der Krems und Steyr-Land. Dies widerspricht dem § 8 Abs.5 lit d UG 1920.

Das Bundesministerium für Justiz hat zuletzt im Jahre 1981 den Versuch unternommen, diesen verfassungsrechtlichen Mangel zu beheben. Bei dieser Gelegenheit ist unter anderem eingewendet worden, im Bezirksgericht Steyr herrsche eine solche Raumnot, daß es die mit der Sanierung der Verfassungswidrigkeit notwendig verbundene Erweiterung der örtlichen Zuständigkeiten nicht mehr verkraften könnte. Vor allem aber hat Landeshauptmann Dr.Ratzenböck mit Schreiben vom 26.8.1981, Z.Verf.(Präs)-1846/19-Hö/G, ersucht,

"von einer Realisierung dieser Sprengeländerungen zunächst jedenfalls bis zur Klärung der Raumfragen im Bezirksgericht Steyr abzusehen und darüberhinaus dann, das heißt, wenn diese noch zu schaffende Voraussetzung gegeben wäre, doch alle für und wider hinsichtlich einer Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Grünburg, Kremsmünster und Steyr unter Einschaltung des Landes nochmals ernsthaft zu prüfen und zu erwägen."

In Kürze wird mit der Errichtung eines neuen Gerichtsgebäudes in Steyr begonnen. Mit dessen Bezugsfähigkeit ist voraussichtlich im Laufe des Jahres 1987 zu rechnen. Mit diesem Zeitpunkt wird es auch möglich sein, den mit einer Sanierung der angesprochenen Verfassungswidrigkeit verbundenen erhöhten Raumbedarf des Bezirksgerichts Steyr abzudecken und sohin neuerlich an die oberösterreichische Landesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, ihre Zu-

- 4 -

stimmung zu einer entsprechenden Verordnung nach § 8 Abs.5 lit d ÜG 1920 zu erteilen. Diese Verordnung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit auch alle sonstigen oberösterreichischen Bezirksgerichtssprengel umschreiben.

b) Das Bezirksgericht für Strafsachen Graz ist mit Verordnung des Justizministeriums, RGB1.Nr.200/1894, errichtet worden; es nahm seine Tätigkeit mit dem 1.5.1895 auf und führte die Bezeichnung "städtisch-delegiertes Bezirksgericht in Strafsachen". Die nunmehrige Bezeichnung "Bezirksgericht für Strafsachen Graz" geht auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 21.3.1926, Z. 202.233, zurück. Nach Veränderungen der Gerichtsorganisation in den Jahren 1938 bis 1945 wurde mit dem Gesetz StBG1.Nr.47/1945 der Zustand vom 13. März 1938 wieder hergestellt.

Da die Errichtung des Bezirksgerichts für Strafsachen Graz noch vor der Geltung des ÜG 1920 erfolgte, greifen verfassungsrechtliche Bedenken aus dieser Sicht nicht Platz; sie könnten allenfalls im Hinblick auf die Änderung der Bezeichnung bestehen, wenn man dies als Teilakt der "Errichtung" des Bezirksgerichts deutete. Im Lichte des oben zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 11.3.1983, K II-1/79-20, fällt aber die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung eines Bezirksgerichts, dessen Sprengel mit dem eines bestehenden Bezirksgerichts völlig gleich ist, in die Zu-

- 5 -

ständigkeit des Bundes. Im Hinblick darauf ist aber auch die Bezeichnung als Bezirksgericht für Strafsachen Graz durch das Gesetz StBG1.Nr.47/1945 unbedenklich.

Diese Rechtsansicht teilt auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes.

c) Soweit gegen die derzeitige Organisation der Arbeitsgerichte wiederholt verfassungsrechtliche Einwände angemeldet wurden, werden diese jedenfalls mit der Gesetzgebung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes ihre Grundlage verlieren.

d) Nach den zu 1) erwähnten Untersuchungen bestehen derzeit gegen keine weiteren die Organisation der Bezirksgerichte betreffenden Vorschriften verfassungsrechtliche Bedenken.

22.März 1984